

Bundessozialgericht

- 11 RK 8/80 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

1.
2.

Kläger und Revisionsbeklagte,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

beigeladen:

.....

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 19. Mai 1982
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Oktober 1980
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat den Klägern die außergerichtlichen Kosten
des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Löschung der Kläger im Mitgliederverzeichnis der beklagten Krankenkasse der Landwirte.

Die 1906 und 1912 geborenen Kläger sind Brüder. Bis zum 30. September 1978 betrieben sie gemeinsam ein landwirtschaftliches Unternehmen mit etwa 11 ha Nutzfläche und waren bei der Beklagten gegen Krankheit pflichtversichert nach § 2 Abs 1 Nr 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG) vom 18. August 1972 (BGBl I 1433). Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Württemberg, von der sie Versichertenrenten beziehen, gewährte ihnen die gesetzlichen Zuschüsse zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen. Ab 1. Oktober 1978 bewirtschafteten die Kläger nur noch rund 0,69 ha landwirtschaftlich und 1,46 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche selbst; die übrigen Flächen haben sie langfristig verpachtet. Hierauf teilte die Beklagte am 29. Januar 1979 den Klägern mit, sie habe sie mit Ablauf des September 1978 wegen der Aufgabe der Tätigkeit als landwirtschaftliche Unternehmer im Mitgliederverzeichnis gelöscht; ab Oktober seien sie bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Schwäbisch Gmünd gesetzlich krankenversichert. Die hiergegen erhobenen Widersprüche blieben erfolglos (Bescheide vom 21. Februar 1979).

Die Klagen hat das Sozialgericht (SG) nach Verbindung zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung sowie nach Beiladung der AOK abgewiesen mit der Begründung, infolge der Verpachtung sei der Versicherungstatbestand der Nr 1 des § 2 Abs 1 KVLG entfallen und die Löschung zu Recht erfolgt. Eine Versicherungspflicht nach der Nr 2 bestehe nicht, weil sich aus der verbliebenen Nutzfläche nicht der Lebensunterhalt bestreiten lasse. Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

des SG und die Bescheide aufgehoben (Urteil vom 17. Oktober 1980). Es hält die Kläger über den 30. September 1978 hinaus für Mitglieder der Beklagten. Zwar seien sie es wegen des Wegfalls der Existenzgrundlage nicht mehr nach der Nr 1 des § 2 Abs 1 KVLG und auch nicht als sogenannte Kleinlandwirte gemäß der seit dem 1. Juli 1980 geltenden Neufassung der Nr 2 des Gesetzes, was aber letztlich offenbleiben könne. Die Kläger seien seit dem 1. Oktober 1978 zunächst jedenfalls aufgrund von § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG in der bis zum 30. Juni 1980 geltenden Fassung und nach deren Außerkrafttreten dann aufgrund des durch das Zweite Agrarsoziale Ergänzungsgesetz (ASEG) vom 9. Juli 1980 (BGBl I 905) eingefügten § 94a Abs 1 KVLG Mitglieder der Beklagten geblieben. Ihre Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG aF scheitere weder an der Höhe ihrer Nebeneinkünfte noch an dem Erfordernis, daß sie den Lebensunterhalt im übrigen aus der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit bestritten. Insoweit enthalte das Gesetz keine klar erkennbare Mindestgrenze, wenn die Betreffenden auch selbständige landwirtschaftliche Unternehmer und ihre Einkünfte aus der Landwirtschaft im Vergleich zu den Nebeneinkünften noch nennenswert sein müßten. Beide Voraussetzungen seien bei den Klägern, die ab dem 1. Oktober 1978 die Landwirtschaft, deren Erlös wesentlich zum Lebensunterhalt beitrage, weiterbetrieben, jedoch erfüllt. Daß sie rentnerkrankenversichert wären, wenn sie aus dem Kreise der versicherten Kleinlandwirte herausfielen, habe außer Acht zu bleiben. Formale Gründe stünden der weiteren Mitgliedschaft nicht entgegen. Die Mitgliedschaft nach § 2 Abs 1 Nr 1 ende zwar nach § 48 KVLG mit dem Tage der Aufgabe der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit, und nach § 47 KVLG beginne die Mitgliedschaft für die in § 2 Abs 1 Nr 2 Bezeichneten mit dem Tage der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis. Aus dem Gesetzeszusammenhang müsse jedoch entnommen werden, daß eine Mitgliedschaft fortbestehe, solange nicht die Voraussetzungen hierfür nach allen Vorschriften entfielen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Mit der vom LSG zugelassenen Revision beantragt die Beklagte,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
die Berufung der Kläger zurückzuweisen.

Sie rügt eine unzutreffende Anwendung des § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG aF und des § 94a KVLG nF. Wegen der besonderen Fallgestaltung könne hier von einem Bestreiten des Lebensunterhalts aus selbständiger Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer nicht die Rede sein. Im übrigen hätten die Kläger die nach § 94a KVLG nF erforderliche Erklärung, auch über den 30. Juni 1980 hinaus nach § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG versichert bleiben zu wollen, nicht abgegeben; das verbiete es, den Fortbestand der Versicherungspflicht über diesen Zeitpunkt hinaus anzunehmen.

Die Kläger sind in der Revisionsinstanz nicht vertreten.

Die beige ladene AOK hat keinen Antrag gestellt.

Sämtliche Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet; zutreffend hat das LSG entschieden, daß die angefochtene Löschung der Kläger im Mitgliederverzeichnis der Beklagten nicht erfolgen durfte.

Gegenstand des Streites sind die Mitteilungen der Beklagten vom 29. Januar 1979, sie habe mit Ablauf des 30. September 1978 die Kläger im Mitgliederverzeichnis gelöscht, weil sie ihre Tätigkeit als landwirtschaftliche Unternehmer aufgeben hätten. Die Kläger haben beantragt, diese "Bescheide der Beklagten vom 29. Januar 1979 aufzuheben"; das LSG hat



dem Begehren entsprochen. Hierzu war das LSG prozessual befugt. Die Mitteilungen über die Löschung haben in Verbindung mit der Löschung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung den Charakter von Verwaltungsakten, weil in diesem Versicherungszweig Eintragung und Löschung für die Mitgliedschaft konstitutiv wirken können (vgl. § 47 KVLG); die von den Klägern erhobene Anfechtungsklage war daher zulässig.

Die Anfechtungsklage ist auch begründet. Die Kläger hatten ein landwirtschaftliches Unternehmen von etwa 11 ha Nutzfläche bewirtschaftet. Damit gehörten sie zu den aufgrund von § 2 Abs 1 Nr 1 KVLG versicherungspflichtigen Unternehmern mit Existenzgrundlage, deren - im Mitgliederverzeichnis einzutragende - Mitgliedschaft mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer beginnt und dem Tage der Aufgabe endet (§§ 47 Nr 1, 48 Abs 1 Nr 2, 51 Abs 1 iVm Abs 2 KVLG). Nach den tatsächlichen Feststellungen des LSG haben die Kläger nach September 1978 Flächen nur noch in einer Größenordnung unterhalb einer Existenzgrundlage im Sinne des Gesetzes bewirtschaftet. Die Versicherungsvoraussetzungen nach § 2 Abs 1 Nr 1 KVLG waren sonach von da an nicht mehr gegeben. Deswegen allein war die Mitgliedschaft der Kläger mit dem 30. September 1978 aber noch nicht beendet und die auf diesen Tag datierte Löschung mit Mitgliederverzeichnis noch nicht zu Recht erfolgt.

Einer dahingehenden Annahme steht der auch dem KVLG innewohnende Grundsatz entgegen, daß eine Löschung (und damit auch eine Ausschließung von den Mitgliedschaftsrechten) nicht erfolgen darf, wenn nach anderen Bestimmungen über die Versicherungspflicht eine (weitere) Mitgliedschaft bestehen bleibt. Auch in einem solchen, in § 48 Abs 2 KVLG nicht aufgeführten Falle bleibt die Mitgliedschaft "erhalten". Als eine solche weitere Mitgliedschaft ist hier die aufgrund der Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG in Betracht zu ziehen. Zu ihr hat der Senat im Urteil vom 10. September 1980 (SozR 5420 § 47 Nr 3) dargelegt, daß die darauf gegründete Mitgliedschaft allerdings nach § 47 Nr 2 KVLG - anders als



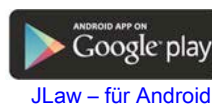
bei den nach § 2 Abs 1 Nr 1 KVLG versicherten Unternehmern mit Existenzgrundlage - erst mit dem Tage der Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis beginne; die Aufnahme sei bei den Kleinlandwirten somit für deren Mitgliedschaft konstitutiv. § 51 Abs 2 KVLG verpflichte die landwirtschaftlichen Krankenkassen zwar auch zu einer solchen Eintragung; sie dürfe indessen nicht rückdatiert werden. Der Grund für die Regelung, es bei der Mitgliedschaft der Kleinlandwirte auf den Aufnahmetag in das Mitgliederverzeichnis abzustellen, liege darin, daß dieser Personenkreis mangels Führung im Kataster schwer zu ermitteln sei.

Aus diesem für die Eintragung der Kleinlandwirte maßgebenden Sachzusammenhang lassen sich auch Folgerungen für die Löschung einer Mitgliedschaft gewinnen. Ist ein Landwirt schon aufgrund einer Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Nr 1 KVLG im Mitgliederverzeichnis geführt worden, dann bestehen nicht die sonst auf mangelnder Katasterführung beruhenden Hindernisse, sogleich zu prüfen, ob der Landwirt aufgrund der zurückbehaltenen Restfläche nun nach § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG versicherungspflichtig ist. Der landwirtschaftlichen Krankenkasse kann daher in diesem Falle nicht zugestanden sein, erst nach der Löschung der gem § 2 Abs 1 Nr 1 KVLG bestandenen Mitgliedschaft zu prüfen, ob die - eine Eintragung erfordernden - Voraussetzungen nach § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG erfüllt sind. Sie muß vielmehr sofort auch ermitteln, ob (noch) eine Mitgliedschaft als Kleinlandwirt besteht; trifft dies zu, dann darf es in diesem Falle keinen zeitlichen Zwischenraum zwischen einer Löschung und einem Neueintrag geben. Das Verbot der Rückdatierung einer Eintragung in Fällen der Versicherungspflicht nach § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG kann sich somit in solchen Fällen des Übergangs einer Versicherungspflicht in eine andere nicht auswirken.

Für die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Löschung ist hier sonach entscheidend, ob die im Mitgliederverzeichnis der Beklagten bereits geführten Kläger im Oktober 1978 nach § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG aF in der Krankenversicherung der Landwirte



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

versichert blieben. War dies der Fall, dann durften sie nicht im Mitgliederverzeichnis mit Ablauf des September 1978 gelöscht werden.

Nach den Feststellungen des LSG sind die in der Nr 2 des § 2 Abs 1 KVLG aufgeführten Voraussetzungen für eine Versicherungspflicht im Oktober 1978 gegeben gewesen. Die Kläger haben nach September 1978 den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn auch mit nur noch geringen Flächen, weitergeführt; sie haben ihren Lebensunterhalt weiterhin aus der selbständigen Tätigkeit als landwirtschaftliche Unternehmer mit den vom LSG der Höhe nach festgestellten Mitteln bestritten; ihre Neben¹einkünfte waren im Sinne des § 2 Abs 1 Nr 2 KVLG aF geringfügig. Auf das Verhältnis der Einkünfte zueinander kommt es nach dem Gesetz nicht an (SozR aaO). Gegen die in diesem Punkt getroffenen tatsächlichen Feststellungen hat die Beklagte keine Verfahrensrügen erhoben. Soweit sie den Ausführungen des LSG neues tatsächliches Vorbringen entgegensetzt, darf es vom Senat nicht berücksichtigt werden.

Damit ist die erhobene Anfechtungsklage begründet. Hierzu ist nicht auch darüber zu befinden, ob aufgrund der ab 1. Juli 1980 geltenden neuen Rechtsvorschriften ebenfalls noch eine Versicherungspflicht der Kläger besteht. Für die vorliegend zu treffende Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Löschung zum 1. Oktober 1978 kann nur die Sach- und Rechtslage zu diesem Zeitpunkt maßgebend sein. Ob eine Löschung später hätte erfolgen dürfen, muß unerörtert bleiben, zumal das 2. ASEG sich keine Rückwirkung zugelegt hat. Somit ist auch § 94a Abs 1 KVLG nF nicht in die Erörterung einzubeziehen. Wenn das LSG dies dennoch getan hat, so hat das auf die Entscheidung über die erhobene Anfechtungsklage keinen Einfluß gehabt und ist deshalb unbeachtlich. Nach dem Tenor seiner Entscheidung hat das LSG - auf die Anfechtungsklage hin - die angefochtenen Bescheide lediglich aufgehoben, wie es dem Klageantrag entsprach.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Nach alledem war, wie geschehen, zu befinden. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.

..

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 8/a II, UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

